



Kommunalwahlen

**Vorbereitung und Durchführung
der verbundenen Kommunalwahlen**

am

14. September 2025 (Hauptwahl)

28. September 2025 (ggf. Stichwahl)

– Briefwahlvorstand –



Inhalt

- I. Basisinformationen zu den Kommunalwahlen
 - II. Stellung, Rechtsgrundlage und Zusammensetzung des Brief-/Wahlvorstands
 - III. Die Mitwirkung im Brief-/Wahlvorstands
 - IV. Die Aufgaben des Briefwahlvorstands
 - V. Der Briefwahlvorstand am Wahltag
 - VI. Die Prüfung der Stimmabgabe durch Briefwahl (Briefwahlhandlung, §§ 26 und 27 KWahIG; §§ 56 bis 58 KWahIO)
 - VII. Zurückweisungsgründe bei der Briefwahl (§ 27 Abs. 2 KWahIG; § 58 Abs. 2 KWahIO)
 - VIII. Die Feststellung der Ergebnisse der Briefwahl im Wahlbezirk durch den Briefwahlvorstand (§§ 27 Abs. 3, 29 und 30 KWahIG; §§ 60, 74, 75 a, 75 n Abs. 3 KWahIO)
 - IX. Die Gültigkeit der Stimmen (§§ 25 und 30 KWahIG; § 60 Satz 3 i. V. m. § 52 KWahIO)
 - X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen
 - XI. Der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 24 KWahIG; § 60 Satz 3 i. V. m. § 39 KWahIO)
 - XII. Schnellmeldungen, Briefwahl Niederschrift mit Ergänzungen, Rückgabe von Wahlunterlagen (§ 58 Abs. 3 bis 5, § 60 Satz 3 und 4 i. V. m. §§ 53 bis 55 KWahIO)
-



II. Stellung, Rechtsgrundlage u. Zusammensetzung des Brief-/Wahlvorstands

Brief- und Urnenwahlvorstände

- bestehen aus bis zu 9 Personen:
 - dem/der Wahlvorsteher/in und die Stellvertretung
 - weiteren 3 bis 7 Beisitzer(inne)n, von denen eine/r der/die Schriftführer/in ist
- arbeiten ehrenamtlich (Erfrischungsgeld), unparteiisch, weitgehend unabhängig und verschwiegen
- ein Briefwahlbezirk der Gemeinde umfasst Briefwahlstimmen mehrerer Wahlbezirke

Die Mitwirkung in einem Brief- oder einem Urnenwahlvorstand

- findet öffentlich statt
- erfordert vor und im Wahlraum politische Neutralität seiner Mitglieder



VI. Die Prüfung der Stimmabgabe durch Briefwahl

(Briefwahlhandlung, §§ 26 und 27 KWahlG; §§ 56 bis 58 KWahlO)

Die Prüfung der Stimmabgabe durch Briefwahl (Briefwahlhandlung)

- beginnt mit der Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit durch den/die Briefwahlvorsteher/in
- ist öffentlich und beginnt am Wahltag schon während der Wahlzeit
- erfordert so viele Wahlurnen, wie dem Briefwahlvorstand Wahlbezirke zugeteilt sind, mit entsprechender Kennzeichnung



IV. Die Aufgaben des Briefwahlvorstands

Der Briefwahlvorstand

- kommt um 12.00 Uhr im Schulzentrum Lohfeld zusammen und prüft, dass die Wahlurne leer und verschlossen ist, sowie alle erforderlichen Unterlagen vorhanden sind
- öffnet die Wahlbriefe und zählt die Wahlscheine und die blauen Stimmzettelumschläge
- prüft, ob für jeden Stimmzettelumschlag ein zugelassener Wahlschein vorliegt. Anschließend kann der verschlossene Stimmzettelumschlag in die ebenfalls verschlossene Wahlurne gelegt werden
- handelt öffentlich (Wahlbeobachter sind zugelassen und der Zugang für die Öffentlichkeit muss dauerhaft gewährleistet sein)



VI. Die Prüfung der Stimmabgabe durch Briefwahl

(Briefwahlhandlung, §§ 26 und 27 KWahlG; §§ 56 bis 58 KWahlO)

Die Briefwahlhandlung (§ 27 KWahlG; § 58 KWahlO)

- beginnt mit dem Öffnen der hellroten Wahlbriefe und der Entnahme des Inhalts: (unterschriebener Wahlschein und verschlossener blauer Stimmzettelumschlag)
- folgt mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlscheine. Ggf. werden durch Beschluss des Wahlvorstands Wahlscheine für ungültig erklärt.
- führt – in unbedenklichen Fällen oder nach beschlossener Zulassung des Wahlbriefs – zum Einwurf des ungeöffneten blauen Stimmzettelumschlags in die Briefwahlurne
- beinhaltet die Zählung der Wahlscheine und damit der Anzahl der Briefwähler/innen mit Dokumentation in der Briefwahl Niederschrift (vgl. Anlagen 19 a) und b) KWahlO, Nr. 2.8)



VII. Zurückweisungsgründe bei der Briefwahl (§ 27 Abs. 2 KWahlG; § 58 Abs. 2 KWahlO)

Nach § 27 Abs. 2 KWahlG sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
2. dem Wahlbriefumschlag kein blauer Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
3. weder der hellrote Wahlbriefumschlag noch der blaue Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
4. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,



VII. Zurückweisungsgründe bei der Briefwahl (§ 27 Abs. 2 KWahlG; § 58 Abs. 2 KWahlO)

Nach § 27 Abs. 2 KWahlG sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

5. der/die Wähler/in oder die Person seines/ihrer Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
6. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
7. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.



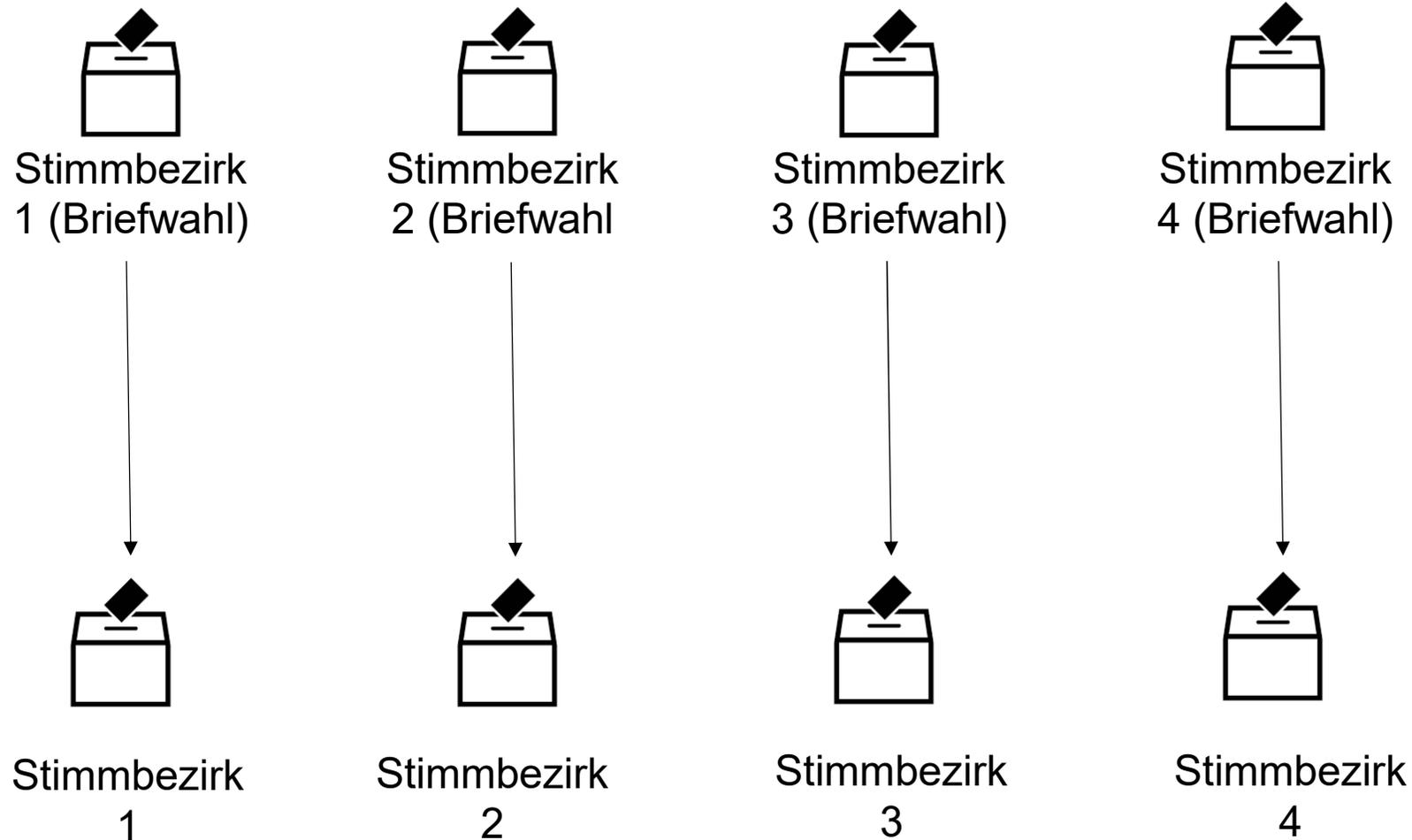
VIII. Die Feststellung der Ergebnisse der Briefwahl im Wahlbezirk durch den Briefwahlvorstand (§§ 27 Abs. 3, 29 und 30 KWahlG; §§ 60, 74, 75 a, 75 n Abs. 3 KWahlO)

a) Die Zählung der Briefwählerinnen und -wähler

- Die Beisitzer(inne)n zählen die ungeöffneten blauen Stimmzettelumschläge.
- Die Zahl der Stimmzettelumschläge ist mit der in der Briefwahlniederschrift (vgl. Anlage 19a bzw. 19b KWahlO, jeweils Nr. 2.8) dokumentierten Zahl der Wahlscheine/zugelassenen Briefwähler/innen zu vergleichen, in kreisangehörigen Gemeinden bei verbundenen Wahlen mit der Zahl der Wahlscheine/zugelassenen Briefwähler/innen für die Kreiswahlen.
- Bei Übereinstimmung ist dies die Zahl der Briefwähler/innen. Trotz wiederholter Zählung bleibende Abweichungen sind in der Ergänzung zur Briefwahlniederschrift zu vermerken (vgl. Anlage 20a bzw. 20b KWahlO, Nr. 3.21 a) und b).
- Im Falle der Abweichung ergibt sich die Zahl der Briefwähler/innen für die jeweilige Wahl aus der Zählung der Stimmzettel, die aus den geöffneten Umschlägen zu entnehmen, nach Wahlen zu ordnen und jeweils zu zählen sind (Anlage 20a bzw. 20b, Nr. 3.21 c).

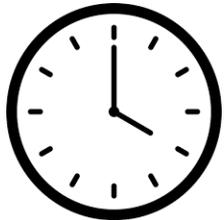
IV. ein Briefwahlbezirk für mehrere Stimmbezirke

Wichtig: Zählen Sie die Stimmbezirke nacheinander aus! Nicht mischen!





IV. Die Aufgaben des Briefwahlvorstands



Bis 16.00 Uhr könnten noch weitere Wahlbriefe abgegeben werden



Das Wahlamt informiert über eventuell eingegangene Wahlbriefe.



Danach müssen die Niederschriften und Übergabemitteilungen angefertigt werden (Tipp: diese sollten vorab bereits vorbereitet werden)

IV. Die Aufgaben des Briefwahlvorstands



Die Briefwahlunterschriften müssen vor Abfahrt beim Wahlamt im Briefwahlzentrum (Frau Vogelsang) abgegeben werden.



Fahrt in die Urnenwahllokale

Übergabe der jeweiligen verschlossenen Urne und der Übergabemitteilung zu den Stimmzettelumschlägen in der verschlossenen Urne. Bitte achten Sie auf die richtigen Schlüssel zur jeweiligen Urne.



Beim **Transport der Urnen** müssen drei Mitglieder des Wahlvorstandes (darunter Wahlvorsteher*in oder Stellvertretung, Schriftführer*in oder Stellvertretung und ein*e Beisitzer*in) anwesend sein. Bitte melden Sie sich, falls Sie eine*n Fahrer*in benötigen.



IV. Die Aufgaben des Briefwahlvorstands



Anschließend fahren Sie zurück ins Briefwahlzentrum (Schulzentrum Lohfeld). Dort erhalten Sie die finale Freigabe Ihrer Briefwahlniederschrift.



Damit ist Ihre Tätigkeit als Briefwahlvorstand beendet.



XI. Der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 24 KWahlG; § 60 Satz 3 i. V. m. § 39 KWahlO)

Der Öffentlichkeitsgrundsatz berechtigt Dritte (Wahlbeobachter/innen) jedoch nicht dazu,

- am Wahltisch Platz zu nehmen,
- das Briefwahlgeschäft und die Auszählung zu behindern oder grundlos zu verzögern (§ 24 Abs. 2 KWahlG),
- sich in Entscheidungen des Briefwahlvorstands – etwa über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen, die Gültigkeit von Stimmen oder eine Neuauszählung – einzumischen,
- Negativverzeichnisse im Briefwahlraum einzusehen,
- auf Wahlscheine, Stimmzettel, Schnellmeldungen und Briefwahl-niederschriften zuzugreifen,
- Fotos oder Kopien von Schnellmeldungen und Briefwahl-niederschriften zu machen,

XI. Der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 24 KWahlG; § 60 Satz 3 i. V. m. § 39 KWahlO)

Der Öffentlichkeitsgrundsatz berechtigt Dritte (Wahlbeobachter/innen) jedoch nicht dazu,

- im Briefwahlraum zu filmen oder zu fotografieren, da Privatpersonen sich nicht auf ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit berufen können und das Persönlichkeitsrecht anwesender Wahlberechtigter oder anderer Wahlbeobachter/innen entgegenstehen dürfte.

Medienvertreter(inne)n wird der/die Briefwahlvorsteher/in Foto- und Videoaufnahmen genehmigen, wenn die Briefwahlhandlung und die Auszählung unbeeinträchtigt bleiben und das Einverständnis der genannten Personen vorliegt.

Wahlbeobachter/innen können aus dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) keine Rechte herleiten, da es auf Wahlorgane wie den Briefwahlvorstand nicht anwendbar ist.



Denken Sie bitte auch bei dieser Wahl daran:

- **Genauigkeit, Unparteilichkeit** und **Verschwiegenheit** sind für die Mitwirkung im Briefwahlvorstand unverzichtbar.
- Bei der **Ermittlung** und **Feststellung** des Briefwahlergebnisses werden **alle** Mitglieder des Briefwahlvorstandes **dringend benötigt**.
- **Gegenseitige Kontrolle** im Briefwahlvorstand erhöht die Sicherheit und ist **gesetzlich vorgeschrieben**. **Verlangen Sie Kontrolle** und **erneute Zählung**, wenn Sie Zweifel an der Richtigkeit eines Ergebnisses haben.
- Die **Briefwahlunterlagen**, insbesondere Stimmzettel und Wahlscheine, sind **Urkunden** und **sorgfältig** zu **verwahren**; sie dürfen Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden. **Jede Vernichtung**, die das Gesetz nicht ausdrücklich zulässt, ist unzulässig.
- **In jedem Stadium des Briefwahlgeschäfts gilt**

„Zuverlässigkeit vor Schnelligkeit“



Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung bei der Wahl!

**Scheuen Sie sich nicht, uns bei Fragen und
Unklarheiten am Wahltag zu kontaktieren!**

Unsere Telefonnummern finden Sie im Wahlkoffer.

**Geben Sie uns nach der Wahl
auch gerne Ihr Feedback.**